

W. Bernoulli

# Das Diakonenamt bei Calvin



1949

Verlag des Schweiz. Ref. Diakonenhauses, Greifensee



## Das Diakonenamt bei Calvin

Johannes Calvin hat auf den Gebieten der biblischen Exegese, der systematischen Theologie und der Kirchenleitung Wesentliches geleistet. Sein Name muß in jeder Welt- und Kirchengeschichte Erwähnung finden. Weniger bekannt zu sein scheint, wie viel er für die christliche Liebestätigkeit und für das Amt der Diaconie bedeutet. Der von einstigen und heutigen Gegnern als liebloser Fanatiker Verunglimpft gehört zu den aufopferndsten und feinfühligsten Freunden der Bedrängten und Armen. Wer sich nicht durch sein sattsam bekanntes Zerrbild abhalten läßt, seine unmittelbare Bekanntschaft zu suchen, findet in seinen Werken und Briefen deutliche Zeichen für seinen in der Liebe tätigen Glauben. Er hat Liebe geübt und große Opfer gebracht, freilich nie nur spontan, impulsiv und individuell, sondern immer überlegt, zielbewußt und als Glied der Kirche. Es fehlte ihm wahrlich nicht an der Fähigkeit, sich durch das Gefühl des Mitleides erregen und bewegen zu lassen; aber er mißtraute dem eigeren Herzen zu sehr, um nicht sogleich Gottes Wort zu befragen und seine Beziehungen zum Nächsten dem Herrn zu unterstellen. Persönliche Anteilnahme und grundsätzliche Besinnung lassen sich bei Calvin nie trennen. Dafür führten ihn seine biblisch-theologischen Forschungen und Erkenntnisse immer auch zu praktischen Folgerungen und Maßnahmen. Klare Erkenntnis paart sich mit dem Willen zur Tat.

Entgegen gewissen anders lautenden Behauptungen sei festgestellt, daß auch Calvin nur zwei grundlegende und wesentliche Kennzeichen der Kirche kennt. „Überall, wo wir wahrnehmen, daß Gottes Wort lauter gepredigt und gehört wird und die Sakramente der Einsetzung durch Christus gemäß

verwaltet werden, läßt sich auf keinerlei Weise daran zweifeln, daß wir eine Kirche Gottes vor uns haben.“ (Institutio 4. Buch, 1. Kapitel 9.) Er vertritt auf Grund von Gottes Verheißungen die Ueberzeugung, daß die Predigt des Wortes und die Verwaltung der Sakramente nicht ohne Frucht bleiben. Er stimmt auch darin mit Luther überein und stellt sich höchstens zu Zwingli in einen gewissen Gegensatz, wenn er klar und scharf zwischen Kirche und Staat, zwischen geistlichem und weltlichem Regiment unterscheidet. Christi geistliches Reich und die bürgerliche Ordnung schließen sich gegenseitig nicht aus, sind aber zwei völlig verschiedene Dinge. Die von Gott verordnete Obrigkeit soll dafür sorgen, „daß die bürgerliche Ordnung nicht erschüttert wird, daß jeder das Seine unverkürzt und unversehrt behält, daß die Menschen ohne Schaden untereinander Handel treiben können und daß Ehrbarkeit und Bescheidenheit unter ihnen gepflegt werden.“ (4. Buch, 20. Kapitel 3.) Selbstverständlich untersteht auch sie der Herrschaft Gottes und hat seinen Geboten zu gehorchen. Der Frage der Regierungsform kommt keine besondere Bedeutung zu.

Calvin hält jedoch nicht nur in seinen Gedanken und schriftlichen Äußerungen Staat und Kirche auseinander. Er zieht mit aller Entschlossenheit die praktischen Folgerungen und setzt sich vor allem dafür ein, daß in der Kirche verschiedenartige Ämter geschaffen und mit geeigneten Persönlichkeiten besetzt werden. Die Bedeutung dieser Maßnahmen läßt sich kaum überschätzen. Es geht nicht nur um Fragen der Organisation, sondern um den Ausbau der Kirche zu einem selbständigen Organismus neben dem Staat. Es gelang Calvin nicht, in Genf alle Pläne zu verwirklichen. Er hat aber die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich Kirchengemeinden ohne die Unterstützung der Obrigkeit, ja gegen deren Willen zu behaupten vermochten. Die Reformation, wie sie Luther und Zwingli vertraten, faßte nur Fuß, wenn sich ihr die Vertreter der staatlichen Macht anschlossen. Erst in der von Calvin geprägten Form wurde sie von solchen, übrigens

recht fragwürdigen und gefährlichen Stützen frei und setzte sich auch unter andersgläubigen Obern durch. Es liegt nicht daran, daß die Schüler Luthers oder Zwinglis weniger bereit gewesen wären, um des Glaubens willen zu leiden und zu sterben. Es hängt vielmehr damit zusammen, daß nur Calvin die Wege wies, wie Christen im Gehorsam gegen den höchsten Herrn dank seinem in der Heiligen Schrift offenbarten Willen die Kirche gestalten und ihre Leitung in eigener Verantwortung behalten können. Eine Staatskirche kann sich mit Pfarrern begnügen, die Gottesdienst halten, die Jugend unterrichten und an den einzelnen Christen Seelsorge üben. Für alles übrige sorgt der politische Apparat, und der Pfarrherr stellt sich bei einer solchen Regelung nicht einmal schlecht, die ihm soviel äußere Sicherung ohne geistliche Bindung gewährleistet. Eine unabhängige Kirche benötigt die verschiedenartigen Ämter der Leitung, der Lehre und der Liebe und sie erkennt in der Selbständigkeit ein wertvolles Mittel, den Herrn mit den ihr anvertrauten Gaben und aufgetragenen Diensten zu bezeugen.

Auch seine Erkenntnisse über die Diakonie hat Calvin in seiner *Institutio religionis Christianae* zusammenhängend dargestellt. Wir zitieren sie in ihrer letzten Fassung von 1559, stellen aber fest, daß schon die erste das Wesentliche enthält. Findet sich aber in dieser der Ausruf: „Daß doch auch heute die Kirche solche Diakone hätte und sie auf gleiche Weise durch Handauflegung einsetzte!“, so entfaltet die Fassung von 1543 alles Grundsätzliche und Geschichtliche und läßt ahnen, daß Calvin sich damit nach seiner Ausweisung in Straßburg theoretisch und seit seiner Rückkehr nach Genf auch praktisch besonders befaßt hat.

Ueber die Bedeutung der kirchlichen Ämter im Allgemeinen äußert Calvin folgende Gedanken: „Allerdings soll in der Kirche der Herr allein regieren und herrschen... Aber er wohnt ja nicht in sichtbarer Gegenwart unter uns, um uns seinen Willen in eigener Person mündlich zu eröffnen. Deshalb braucht er dabei den Dienst und gleichsam die

vertretungsweise Lätigkeit von Menschen ... Denn zunächst legt er damit dar, wie lieb und wert wir ihm sein sollen, und zwar auf die Weise, daß er aus den Menschen solche herausnimmt, die für ihn in der Welt den Botendienst tun, seines verborgenen Willens Kündler sein, ja, die kurzum seine Person darstellen sollen ... Und ferner: es ist eine sehr gute und höchst nutzbringende Übung zur Demut, wenn er uns daran gewöhnt, seinem Worte zu gehorchen, ob es auch durch Menschen gepredigt wird ... Und dann: zur Aufrechterhaltung der gegenseitigen Liebe war nichts geeigneter, als die Menschen durch das Band miteinander zusammenzufassen, daß einer zum Hirten eingesetzt wird, um die andern zusammen zu unterweisen, die andern aber, denen befohlen wird, Jünger zu sein, aus einem Munde die gemeinsame Unterweisung empfangen.“ (4. Buch, 3. Kapitel 1.)

Nicht weniger eingehend beschäftigt sich Calvin mit den Fragen, wer zu einem kirchlichen Amt berufen und wie die Einsetzung gestaltet werden soll. „Ich spreche dabei von der äußeren und feierlichen Berufung, die es mit der öffentlichen Ordnung der Kirche zu tun hat; jene verborgene Berufung dagegen, deren sich jeder Diener vor Gott bewußt ist, zu deren Zeugen er aber die Kirche nicht hat, übergehe ich. Diese verborgene Berufung ist das gute Zeugnis unseres Herzens, daß wir weder aus Ehrgeiz, noch aus Habsucht, noch aus irgendwelcher anderen Begierde, sondern aus aufrichtiger Gottesfurcht und aus Eifer um die Auferbauung der Kirche das uns angebotene Amt annehmen.“ (4. Buch, 3. Kapitel 11.) Für die Wahl der Diakone hält er sich an die Ausführungen des Apostel Paulus 1. Timotheus 3 Vers 8—13: „Man muß immer darauf sehen, daß sie nicht unfähig oder ungeeignet sind, die Last zu tragen, die ihnen auferlegt wird, das heißt, daß sie mit den Fähigkeiten ausgestattet sind, die dazu notwendig sein werden, ihr Amt auszufüllen ... Die zweite Frage war, auf welche Weise man die Diener der Kirche einsetzen solle. Das beziehe ich nun aber nicht auf das Verfahren bei der Erwählung, sondern auf den gottesfürchtigen Ernst,

der dabei zu wahren ist. Daher kommt das Fasten und Beten, das nach dem Bericht des Lukas (Apostelgesch. 12 Vers 23) die Gläubigen geübt haben, wenn sie Älteste einsetzten.“ (4. Buch, 3. Kapitel 12.) „Auch die Einreihung des Matthias in die Amtsgenossenschaft der Apostel und ebenso die Wahl der sieben Diakone geschah nicht anders als im Beisein und unter Billigung des Volkes... Nach Gottes Wort rechtmäßig ist die Berufung eines Dieners da, wo auf Grund der einhelligen Meinung und der Billigung des Volkes diejenigen gewählt werden, die als geeignet erschienen sind.“ (4. Buch, 3. Kapitel 15.) In der Auslegung der Apostelgeschichte bemerkt Calvin zu Kapitel 6 Vers 3 außerdem: „Die rechte Ordnung ist die, daß man Leute, die ein öffentliches Amt in der Gemeinde übernehmen sollen, durch allgemeine Stimmabgabe wähle. Die Apostel ordnen aber an, welcherlei Männer man wählen soll. So hält man die rechte Mitte zwischen Tyrannei und unordentlicher Freiheit. Es geschieht nichts ohne Zustimmung und Genehmigung des Volkes, die Hirten aber behalten die Zügel in der Hand.“ Von der Einsetzung in ein Amt gilt: „Es steht nun fest, daß die Apostel, wenn sie jemand in ein Amt einsetzten, keine andere Zeremonie angewandt haben als die Handauflegung... In dieser Weise haben sie die Hirten und Lehrer, aber auch die Diakone geheiligt... Allerdings ist es ungewiß, ob die Handauflegung immer durch mehrere geschah oder nicht. Sicher ist aber, daß es bei den Diakonen, bei Paulus und Barnabas und bei einigen wenigen andern so gemacht worden ist.“ (4. Buch, 3. Kapitel 16.)

Calvin läßt vier Ämter der Kirche als dauernde gelten und nennt als ihre Träger die Pfarrer, Lehrer, Ältesten und Diakone. Von den Diakonen schreibt er: „Die Fürsorge für die Armen war den ‚Diakonen‘ aufgetragen. Allerdings treten im Römerbrief (12 Vers 8) zwei Arten von Diakonen auf; Paulus sagt da: ‚Gibt jemand, so gebe er einfältig... Liebt jemand Warmherzigkeit, so tue er's mit Lust.‘ Da Paulus hier zweifellos von den öffentlichen Ämtern der Kirche

redet, so muß es also zwei voneinander unterschiedene Rangstufen gegeben haben. Wenn mich mein Urteil nicht täuscht, so bezeichnet er im ersten Gliede solche Diakone, die die Almosen verwalteten. Im zweiten Gliede meint er dann solche Diakone, die sich der Fürsorge an den Armen und Kranken geweiht hatten; von dieser Art waren die Witwen, die er im (1.) Brief an Timotheus (5 Vers 10) erwähnt. Denn die Frauen konnten kein anderes öffentliches Amt übernehmen, als wenn sie sich dem Dienst an den Armen widmeten. Wenn wir uns dies nun zu eigen machen — und das sollen wir durchaus tun! —, so wird es also zweierlei Diakone geben: die einen dienen der Kirche, indem sie die Angelegenheiten der Armen verwalten, die anderen, indem sie für die Armen selber sorgen. Obwohl nun der Ausdruck ‚Diakonie‘ eine sehr weitgehende Bedeutung hat, bezeichnet die Schrift doch in besonderer Weise solche Leute als ‚Diakone‘, die die Kirche als Vorsteher bei der Verteilung der Almosen und der Fürsorge für die Armen einsetzt und gleichsam zu Verwaltern des öffentlichen Armenvermögens bestellt. Ursprung, Einsetzung und Amtsaufgabe dieser Diakone werden von Lukas in der Apostelgeschichte (6 Vers 1—6) beschrieben. Als sich nämlich ein Murmeln unter den Griechen erhoben hatte, weil ihre Witwen bei dem Dienst an den Armen übersehen würden, da entschuldigten sich die Apostel, daß sie dem doppelten Amt der Predigt des Wortes und dem Dienst zu Tische nicht zu genügen vermöchten, und sie baten die Menge, man solle sieben rechtschaffene Männer erwählen, denen sie diesen Dienst auftragen könnten. Da sehen wir, was für Diakone die apostolische Kirche gehabt hat und was für welche wir nach ihrem Vorbild auch haben sollten.“ (4. Buch, 3. Kapitel 8.)

Diese Ausführungen verdienen eine eingehendere Betrachtung. Sie zeigen, daß Calvin die biblischen Einrichtungen als Anordnungen des Herrn und seiner Apostel für die Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten für verbindlich ansieht. Wie weit sich dieser Biblizismus theoretisch durchführen, praktisch anwenden und biblisch rechtfertigen läßt, bleibt



höchst fraglich. Calvin selbst zählt nicht immer vier, sondern zuweilen auch nur drei Ämter auf. Sicher bedeutet die unablässige Berufung auf die Schrift für ihn keinen Vorwand, vielmehr eine Verpflichtung. Er schöpft aus ihr die Kraft, deren er bedurfte, um seiner Einsicht entsprechend zu handeln.

Calvin anerkennt den Diakonat als ein selbständiges Gemeindeamt. Er ordnet ihn den andern Ämtern nach, aber nicht unter. Er anerkennt die Diakone als Diener des Herrn und Vertreter der Gemeinde. In seiner Auslegung von 1. Timotheus 3 Vers 9 bemerkt er: „Selbst wenn die Diener das Lehramt nicht haben, würde es doch allzu widerinnig sein, sich als eine öffentliche Person in der Gemeinde behaupten zu wollen und dabei im christlichen Glauben unerfahren zu sein, zumal oft die Notwendigkeit eintreten kann, daß sie ermahnen und trösten müssen.“ Die Bedeutung ihres Auftrages tritt dadurch besonders stark in Erscheinung, daß Calvin offensichtlich voraussetzt, der größere Teil der Diakone versehe seinen Dienst nicht nur ehren- und nebenamtlich, sondern als Lebensberuf und gegen Entschädigung.

Ob Calvin die Vermahnung zu einfältigem Leben und freudiger Übung der Barmherzigkeit Römer 12 Vers 8 zu Recht auf besondere Dienstaufträge zurückführt, lassen wir dahingestellt. Wesentlich bleibt, daß er innerhalb des Diakonenamtes Differenzierungen und Spezialisierungen vorsieht, die es ermöglichen, den oft so verschiedenartigen Anforderungen der Liebestätigkeit gerecht zu werden.

Sicher im Irrtum befindet er sich, wenn er die im 1. Timotheusbrief erwähnten, von der christlichen Gemeinde unterstützten Witwen den Diakonissen der alten Kirche gleichstellt. Hätte jedoch der Protestantismus schon damals an den Einsatz von Frauen gedacht, wenn nicht die Bibel den Anstoß dazu gegeben hätte? Calvins Anregungen wirkten sich am deutschen Niederrhein und in Holland aus und übten dadurch mittelbar einen bestimmenden Einfluß auf Theodor Klieber aus. Die Frauen der Diakone sollen ohnehin ihre Gehilfinnen sein.

Staunen erregen Calvins umfassende Kenntnisse über die Geschichte des Diakonenamtes und der Liebestätigkeit in der Kirche des Altertums. Um so mehr überzeugt die Schärfe, mit der er die Entartung des Diakonates zu einer bloßen Vorstufe zum Priestertum im römischen Katholizismus ablehnt.

Die Mittel für die Armenpflege sollen dem Kirchenopfer und dem Kirchengut entnommen werden. Calvin wünscht, „daß keine Zusammenkunft der Kirche ohne Wort, Gebet, die Austeilung des Abendmahls und Almosen geschähe.“ (4. Buch, 17. Kapitel 44.) Indessen behält das Gebot der Nächstenliebe auch für die einzelnen seine Gültigkeit. Die Fürsorge für die Armen wird zu keinem Sonderrecht der amtlichen Diaconie, sondern beansprucht die Mitarbeit jedes Gemeindegliedes. Dabei stellt sich die doppelte Frage, wem gegeben und wieviel geopfert werden soll.

Die Antworten, die Calvin gibt, lassen sein mitfühlendes Herz und seine seelsorgerliche Erfahrung erkennen. Zur Frage nach der Würdigkeit der Bedürftigen bemerkt er: „Was für ein Mensch dir nun auch entgetreten mag, der deiner Dienstleistung bedarf, so hast du keinen Grund, dich ihm zu entziehen und dich ihm nicht zu widmen. Sage du nur, er sei dir fremd: der Herr hat ihm aber ein Kennzeichen aufgeprägt, das dir wohl bekannt sein soll; in diesem Sinn hat er dir doch gesagt: ‚Entzieh dich nicht von deinem Fleisch!‘ (Jesaja 58, 7) Sage du nur, er habe dir keinen Dienst geleistet, der dich wiederum verpflichtet: Gott hat ihn aber gleichsam zu seinem Stellvertreter eingesetzt — und du sollst dich diesem Menschen gegenüber für so viele und so große Wohlthaten erkenntlich erweisen, mit denen Gott dich zu seinem Schuldner gemacht hat!“ (3. Buch, 7. Kapitel 6.) Freilich soll die Liebe nicht zur Schwäche ausarten und dadurch schädlich wirken. Im Brief an Pfarrer M. Poppius in Maastricht vom 26. Februar 1559 stellt Calvin fest: „Der gesunde Menschenverstand gebietet, die Unterstützung aus dem Almosen den Armen zu verweigern, wenn die kirchliche Wohltätigkeit zur Faulheit veranlaßt.“

Seine eingehenden Ausführungen über unsere Haushalter-  
schaft müssen des beschränkten Raumes wegen leider knapp  
zusammengefaßt werden. Er lehnt den Grundsatz als unbil-  
lig ab, der Besitz dürfe sich nur auf das für den Lebens-  
unterhalt unbedingt Nötige beschränken. Gott selbst hat nicht  
nur für unsere Notdurft gesorgt, sondern auch für unser Er-  
göhen und unsere Freude. „Es ist doch nirgendwo untersagt,  
zu lachen oder sich zu sättigen oder neue Besitztümer mit den  
alten, ererbten zu verbinden oder sich am Klang der Musik  
zu erfreuen oder Wein zu trinken! Das ist gewiß wahr; aber  
wenn der Mensch, wo ihm die Fülle seines Besitzes dazu ver-  
hilft, sich in Vergnügungen wälzt, sich übernimmt, Gemüt  
und Herz mit den Genüssen des gegenwärtigen Lebens trun-  
ken macht und immer nach neuen schnappt — dann ist solch  
ein Verhalten von der rechten Anwendung der Gaben Gottes  
sehr weit entfernt.“ (3. Buch, 19. Kapitel 9.) Aller Besitz  
ist nur anvertrautes Gut. Eindringlich wird vor Genußsucht  
und Lieblosigkeit gewarnt. Die Ankläger Calvins, die ihn  
immer der Geselzlichkeit zeihen, mögen seine Auslegung von  
2. Korinther 8 Vers 8 beachten: „Gott befiehlt zwar überall  
und allgemein, der Not der Brüder abzuhelfen, aber er gibt  
nirgends eine bestimmte Summe an, sodasß wir unser Ver-  
mögen abschätzen und etwa zur Hälfte unter die Armen ver-  
teilen müßten. Nirgends bindet uns Gottes Gebot an Zeit  
und Ort und bestimmte Personen, sondern allein an die Re-  
gel der Liebe.“

Ueber dem Wichtigem darf das Wichtigste nicht übersehen  
werden, auch wenn es Calvin als für ihn selbstverständlich  
nicht ausdrücklich feststellt. Er fordert nicht irgend eine so-  
ziale Fürsorge, sondern er beansprucht die Armenpflege für die  
Kirche als einen ihrer wesentlichen, von Gott gegebenen Auf-  
träge. Dementsprechend fordert er wohl staatliche Maßnah-  
men gegen den Bettel, aber für die Uebung der Barmherzig-  
keit wünscht er die Freiwilligkeit, die sich nur durch die Liebe  
zum Herrn und durch das Mitleid mit dem Bedürftigen  
nötigen läßt. Er schreibt am 26. Februar 1559 Pfarrer M.

Poppius in Maastricht: „Wenn du fragst, ob die Leute der kirchlichen Gemeinschaft würdig sind, die sie nicht durch Unterstützung der Armen pflegen, obwohl sie Gelegenheit dazu hätten antworte ich: Hier sind freundliche Ermahnungen, keine knappen Befehle am Platze. Die Wohltätigkeit muß doch freiwillig bleiben.“

Es zeigt sich auf Schritt und Tritt, wie stark Calvins Gedanken über Kirche, Diakonat und Liebestätigkeit durch Gottes Wort geprägt worden sind. Nicht bestimmend, aber doch anregend und klärend wirken sich seine Kenntnisse über die Kirchenväter und die Kirchengeschichte aus. Wahrscheinlich haben aber auch sein Aufenthalt in Straßburg, seine Bekanntschaft mit dessen Reformator Martin Bucer und die Erfahrungen mit der dortigen Gestaltung des Armenwesens einen maßgebenden Einfluß auf ihn ausgeübt.

Gerne wüßten wir Genaueres über die Durchführung und über die Auswirkung der Diakonie in Genf. Leider fehlt eine wissenschaftliche Untersuchung, wie sie Dr. A. Denzler über die Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert 1920 veröffentlicht hat. Wir wissen nur, daß Calvin mit großen Schwierigkeiten und hartnäckigen Widerständen zu ringen hatte. Der Genfer Rat ließ sich gerne herbei, die irdischen Güter der Kirche zu säkularisieren. Er zeigte sich weniger bereitwillig, als es galt, sie ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß zu brauchen. Er beanspruchte ein weitgehendes Mitspracherecht über ihre Verwendung und behielt ihre Verwaltung in seinen eigenen Händen. Es läßt tief blicken, wenn Calvin auf eine Bitte der Neuenburger Pfarrer um ein Gutachten über die Kirchengüter am 13. Oktober 1545 Farel schreibt: „Wir müssen fürchten, Eurer Obrichtigkeit lächerlich vorzukommen, wenn wir von ihr fordern, was wir noch nicht einmal von der unsern erreicht haben. Da lehren wir, was der rechte Gebrauch der Kirchengüter sei, und wer ihre rechtmäßigen Verwalter, um mit unserer Autorität die Neuenburger zu beeinflussen. Warum machen wir nicht eher den Anfang bei uns?.. So oft sich Gelegenheit bietet,

beschwöre ich Gott und Menschen, es stehe uns dieser Sache wegen ein böses Gericht bevor. Im Rat habe ich dasselbe einige Male behandelt, und doch scheint es mir, ich hätte darin noch gar nichts geleistet, da ich gar keinen Erfolg sehe.“ Am 2. November 1545 wiederholt er Farel gegenüber: „Daß man in Genf die Kirchengüter wieder zu rechtmäßigem Gebrauch zurückbekommen könne, darauf hoffe ich nicht mehr.“ Von solchen Hintergründen abgesehen, ergibt indessen die kirchliche Gesetzgebung ein genaues und erfreuliches Bild von der Organisation der Liebestätigkeit in Genf. Nachdem Calvin auf Grund wiederholter Bitten und dringender Vorstellungen am 13. September 1541 aus der Verbannung nach Genf zurückgekehrt war, traten schon am 20. November desselben Jahres die *Ordonnances Ecclesiastiques* in Kraft. D'e im Folgenden zitierte revidierte Ausgabe dieser Kirchenordnung vom 13. November 1561 bringt in den die Diaconie betreffenden Abschnitten nur drei unwesentliche Aenderungen. Der Wortlaut der Artikel 40 und 42 ergibt freilich, daß die *Ordonnances* auf ältere Satzungen zurückgreifen.

Die Stadt Genf bildet eine einzige Kirchengemeinde. Dementsprechend wird ihre Diaconie einheitlich und zentral organisiert. In Uebereinstimmung mit Calvins Verständnis von Römer 12 Vers 8 und seinen Ausführungen in der *Institutio* (seit 1543) bringt der grundlegende Art. 39 die Unterscheidung zweier Arten von Diaconen: „Das vierte Amt in der Kirchenleitung, die Diacone: Es hat immer zwei Arten in der Alten Kirche gegeben: die einen waren damit beauftragt, die Mittel für die Armen entgegenzunehmen, zu verteilen und zu verwalten, sowohl die täglichen Almosen, als auch die Einkünfte aus dem Vermögen, aus Leibrenten und Pensionen. Die andern hatten die Kranken zu pflegen und zu betreuen und die Speisung der Armen durchzuführen. Diese Regelung sollten mit gutem Grund alle christlichen Städte übernehmen, wie auch wir es versucht haben und für die Zukunft daran festhalten wollen. Wir haben nämlich *Procureurs* und *Hospitaliers*.“ Art. 41 bestimmt: „Die Wahl der

Procureurs wie der Hospitaliers soll vor sich gehen wie diejenige der Ältesten und Mitglieder des Konsistoriums. Dabei soll man die Regel befolgen, die Paulus betreffs der Diakone gibt. (1. Tim. 3)“

Die Zahl der Procureurs setzt Art. 40 auf vier fest. Es liegt ihnen ob, Gaben und Einkünfte in Empfang zu nehmen, zu verwalten und unter die Bedürftigen zu verteilen und die Aufsicht über die der Barmherzigkeit dienenden Häuser und Angestellten zu führen. Daß alle wichtigeren Entscheidungen gemeinsam getroffen werden müssen, geht aus Art. 42 hervor: „Hinsichtlich des Dienstes und der Befugnisse der Procureurs bestätigen wir die früher erlassenen Bestimmungen, mit folgender Abänderung: In dringenden Fällen, wo Aufschub gefährlich wäre, und wenn keine besonderen Schwierigkeiten vorliegen und es sich nicht um große Ausgaben handelt, müssen sie nicht zusammentreten, sondern einer oder zwei können in Abwesenheit der andern das Nötige anordnen.“

Der Umfang der Arbeit vor allem bei der Leitung des Spitals und die Bewahrung des Vertrauens der Gönner nötigen zur stärkeren Beanspruchung eines Procureurs und zu dessen Entlohnung. So bestimmt Art. 39: „Der eine der vier Procureurs des genannten Spitals soll der Einnehmer sein für alle Einkünfte desselben und er soll eine hinreichende Besoldung haben, um sein Amt recht ausüben zu können.“ Ergänzend fügt Art. 40 hinzu: „Einer von ihnen soll sich, wie gesagt, mit dem Einnehmen befassen, damit einerseits die Lebensmittel rechtzeitig eingekauft werden, andererseits diejenigen, die eine wohlthätige Zuwendung machen wollen, sicher seien, daß ihre Gabe auch wirklich in ihrem Sinne verwendet wird.“

Vollamtlich im Dienste der Barmherzigkeit stehen die Hospitaliers. Von ihnen handelt Art. 46: „Mit besonderer Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Hospitaliers ein ehrbares und Gott wohlgefälliges Familienleben führen, in Anbetracht dessen, daß sie Häusern vorstehen, die Gott geweiht

sind.“ Zu den Anstalten gehören der öffentliche Spital, der Pestspital und die Elendenherberge.

Schon 1531, vier Jahre vor der Reformation, wurde geplant, die bestehenden Hospitäler aufzuheben und durch einen einzigen Spital zu ersetzen. Aber erst am 14. November 1535 kam es zum Beschluß, das ehemalige Klarissenkloster zum öffentlichen Spital zu machen. Gleichzeitig wurde die Leitung dem frommen Claude Salomon, genannt Pasta, als erstem Hospitalier anvertraut, „der sich anerbietet, dem öffentlichen Spital zu dienen und der dem genannten Spital seine Frau und sein Eigentum zur Verfügung stellt. Das Angebot wurde angenommen im Blick auf seinen Eifer für die Armen und weil er mit seinem Dienst bereits begonnen hat und plant, seine ganze Habe dem im Kloster der hlg. Klara errichteten Spital zu überlassen.“ Am 30. Oktober 1537 beschwerte sich Calvin über die mangelhafte Ausstattung, unter der die Armen leiden müssen. Die Register beginnen erst mit dem 28. Januar 1542, auch sie wohl eine Frucht der Rückkehr Calvins aus der Verbannung.

Der Spital dient Kranken, Alten, Witwen, Waisen, weiteren Notleidenden und bedürftigen Durchreisenden höherer Stände. Von ihm handeln drei Artikel. Art. 43: „Es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß der öffentliche Spital gut geführt und sowohl für die Kranken gesorgt wird, als auch für alte Leute, die nicht mehr arbeiten können, sowie für Witwen, Waisenkinder und andere Arme. Sie (d. h. die Kranken) sollen jedoch in einem besonderen Bau, von den andern getrennt, untergebracht werden.“ Art. 47: „Die Prediger und die Ältesten sollen es sich zusammen mit einem der Seigneurs Syndics ihrerseits angelegen sein lassen, allfällige Fehler oder Mängel festzustellen, um bei der Seigneurie auf Abhilfe zu dringen. Zu diesem Zweck soll alle drei Monate einer von ihnen mit den Procureurs zusammen den Spital visitieren, um zu sehen, ob alles in Ordnung sei.“ Art. 48: „Es ist ferner nötig, daß für die Armen im Spital und in der Stadt ein besonderer Arzt und ein Wundarzt zur Ver-

fügung stehen, die von der Stadt besoldet werden und in der Stadt praktizieren dürfen, jedoch verpflichtet sind, den Spital ärztlich zu betreuen und auch die andern Armen aufzusuchen.“ Die Ordonnances vom 13. November 1561 fügen hinzu: „Weil in unserm Spital nicht nur Alte und Kranke Zuflucht finden, sondern auch Kinder wegen ihrer Armut, haben wir verordnet, daß dort immer ein Hausvater (Maitre) wohne, um sie in den guten Sitten zu unterrichten und im Lesen und im Schreiben wie in den Anfangsgründen der christlichen Lehre. Vor allem soll er katechisieren, indem er die Bediensteten des Spitals unterweist, und die Kinder in die Schule führen.“

Selbstverständlich befinden sich nicht alle Unterstützungsbedürftigen im Spital. Indessen gilt auch für sie nach Art. 44, daß alle Fürsorge vom Spital ausgehen soll nach den Anordnungen der Procureurs.

Der Spital für Pestkranke soll zufolge von Art. 49 „vollständig getrennt geführt werden, besonders für den Fall, daß die Stadt von dieser Zuchtrute Gottes heimgesucht werden sollte.“ Er befand sich seit 1482 in Plainpalais vor den Toren der Stadt.

Der Aufnahme bedürftiger Reisender dient die Elendenherberge. Sie wird in Art. 45 nur mit Namen erwähnt und ebenfalls als bereits bestehend vorausgesetzt: „Außer der Elendenherberge (l'hôpital des passants) die beibehalten werden muß, soll es noch eine Unterkunftsmöglichkeit geben für solche, die eine besondere Unterstützung verdienen. Deswegen hat ein besonderes Zimmer ausschließlich für solche Personen bereitzustehen, die von den Procureurs zugewiesen werden.“ Die Elendenherberge wurde jedoch nicht, wie 1535 beschlossen, in dem seit 1236 diesem Zweck dienenden Hôpital de Notre Dame bei der Rhonebrücke in St. Gervais eingerichtet, sondern nachträglich samt dem besonderen Zimmer im Klarissenkloster untergebracht.

Die erheblichen Kosten dieser reich entfalteten Diaconie werden durch tägliche Almosen, freiwillige Zuwendungen, den



Ertrag von Stiftungen und das Kirchengut bestritten. Hinsichtlich von Defiziten bestimmt Art. 40: „Sollten die Einkünfte nicht genügen oder eine außerordentliche Notlage eintreten, so soll die Seigneurie für die Beschaffung der nötigen Mittel Sorge tragen.“

Während die Articles concernant l'organisation de l'église et du culte à Genève vom 16. Januar 1537 nicht vorsehen, daß bei der Austeilung des Abendmahls Diakone beigezogen werden, verfügen die Ordonnances Ecclésiastiques in Artikel 54: „Die Prediger sollen das Brot in guter Ordnung und mit Ehrfurcht austeilten, und niemand sonst soll den Kelch reichen als zusammen mit den Predigern die Ältesten oder die Diakone. Aus diesem Grunde soll es keine große Zahl von Gefäßen geben.“

Renaissance und Reformation führten in Süddeutschland wie in der Schweiz dazu, daß sich die Städte des Armenwesens annahmen und es durch Armenordnungen regelten. In Genf dagegen bilden die Bestimmungen über die Diakonie genau wie im Luthertum einen Bestandteil der Kirchenordnung. Rein praktische Erwägungen mögen veranlaßt haben, daß sich in den Ordonnances Ecclésiastiques von 1541 und 1561 eine Bestimmung findet, die ihrem Wesen nach in ein Polizeigesetz gehört. Art. 50 verfügt nämlich: „Um schließlich den Bettel zu verhindern, der unvereinbar ist mit einer guten Ordnung, soll die Seigneurie zufolge unserer Anordnung einige Beamte damit beauftragen, bei den Kirchengängen die Leute vom Platz zu entfernen, die herumlungern wollen. Widerspenstige sind einem der Herren Syndics vorzuführen. Ebenso sollen für die übrige Zeit die Dizeniers darüber wachen, daß das Bettelverbot genau beachtet wird.“ Es stellt der Folgerichtigkeit der Generalrevision der Kirchengesetzgebung vom 2. Juni 1576, bei der Calvins Nachfolger Th. de Bèze maßgebend mitwirkte, ein gutes Zeugnis aus, daß sie diesen Artikel als Fremdkörper ausmerzte.

Die geistliche und leibliche Betreuung der Ausländer wurde völlig selbständig geordnet. Der am 25. Juni 1545 verstor-

bene David Busanton, ein Freund Calvins, vermachte 2000 Laler für die Armen. Calvin freute sich, diese große Summe zu Gunsten der aus Frankreich stammenden evangelischen Flüchtlinge verwenden und dadurch die ihnen durchaus nicht immer wohlgefinnten Genfer in ihren Hilfeleistungen entlasten zu können. Er verwandte sich mit besonderem Eifer dafür, daß dieser — später Bourse française genannte — Fonds durch weitere Zuwendungen vermehrt wurde. Er bedachte ihn selbst alljährlich mit einem Beitrag und vermachte ihm in seinem Testament vom 25. April 1564 10 Laler. Da die Franzosen ohne sprachliche Schwierigkeit dem Gottesdienst zu folgen vermochten, mußte der Fonds nur für Zwecke der Fürsorge beansprucht werden. Unter der Aufsicht des Rates und unter der Leitung eines Genfer Pfarrers nahmen sich acht Diakone der niedergelassenen oder durchreisenden Franzosen an. Die Bourse italienne diente nicht nur der Unterstützung evangelischer Italiener, sondern kam auch für die Kosten besonderer Gottesdienste in italienischer Sprache und für die Besoldung eines Pfarrers auf. Erst nach Calvins Tod, zu Beginn des 17. Jahrhunderts, sorgte die Bourse allemande für die entsprechenden Bedürfnisse der Deutschen aus dem Reich, der Eidgenossenschaft, den Niederlanden, England, Schweden und Polen.

Eine anschauliche Schilderung der Zustände im Genf des Jahres 1556 verdanken wir P. P. Bergerio, einem ehemaligen Nuntius des Papstes und späteren Zeugen des Evangeliums. Er schreibt über das dortige Armenwesen: „Für die Armen habe ich nie in der Kirche öffentlich sammeln sehen. Kein Klingelbeutel wird hier mit großem Geräusch um die Ohren der Leute geschwungen. Und doch habe ich auf der Straße nie auch nur einen einzigen Bettler getroffen. Als ich den Spital besuchte, löste sich mir dies Rätsel bald. Ich begriff, daß hier das Elend nicht nö.ig hat, die christliche Liebe durch allerhand Veranstaltungen anzuflehen, sondern daß ihm aus wahrhaft brüderlicher Gesinnung von selbst reichlich Hilfe gebracht wird.“